

§ 12 K-BO 1996 Zusatzbelege

K-BO 1996 - Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.03.2025

1. (1)Die Behörde hat für den Fall, dass ein Vorhaben nach§ 6 lit. a bis c auf einer Fläche ausgeführt werden soll, für die eine gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 K-ROG 2021 ersichtlich zu machende Nutzungsbeschränkung besteht, und dass das diese Nutzungsbeschränkung enthaltende Gesetz (zB Kärntner Naturschutzgesetz 2002, Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019, Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesstraßengesetz 1971, Kärntner Straßengesetz 2017, Denkmalschutzgesetz) eine Bewilligung für Vorhaben nach § 6 lit. a bis c vorsieht, dem Bewilligungserwerber aufzutragen, dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung auch diese Bewilligung anzuschließen.
2. (2)Die Behörde hat für den Fall, daß ein Vorhaben nach§ 6 lit. a bis c auf Waldboden im Sinn des Forstgesetzes 1975 errichtet werden soll, dem Bewilligungserwerber aufzutragen, dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung die Rodungsbewilligung anzuschließen.
3. (3)Aufträge nach Abs. 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, wenn ein Vorhaben nach§ 6 lit. a bis c nicht schon deshalb abzuweisen ist (§ 15 Abs. 1), weil ihm der Flächenwidmungsplan entgegensteht.
4. (4)Die Behörde hat für den Fall, dass ein Vorhaben nach§ 6 lit. a gemäß § 5 Abs. 1 oder gemäß § 10 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 oder gemäß § 12 des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019 einer Bewilligung bedarf, dem Bewilligungserwerber aufzutragen, dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung die in Betracht kommende Bewilligung anzuschließen.
5. (5)Werden Belege nach Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht vollständig beigebracht, so ist nach§ 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

In Kraft seit 15.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at